

➔ www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 22. Juli 2026 zu
RefE EEG 2027

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Der vorliegende Referentenentwurf zum EEG 2027 verfolgt das richtige Ziel, die Energiewende stärker an Systemdienlichkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit auszurichten. Aus Sicht des DVGW darf dies jedoch nicht zu Lasten der für ein klimaneutrales Energiesystem unverzichtbaren erneuerbaren Gase gehen. Biomethan und grüner Wasserstoff werden künftig eine zentrale Rolle für die Dekarbonisierung von Strom-, Wärme- und Industriesektor sowie für die Bereitstellung flexibler Erzeugungs- und Speicherkapazitäten einnehmen. Der DVGW sieht daher insbesondere bei den vorgesehenen Änderungen der Förder- und Ausschreibungsinstrumente Anpassungsbedarf, um verlässliche Investitionsbedingungen für den Hochlauf dieser Technologien zu gewährleisten.

§ 4 Ausbaupfad:

Der DVGW hält die Änderung des § 4 Nummer 4 zum Ausbaupfad der installierten Leistung für Biomasseanlagen für angemessen. Wir teilen die Einschätzung des Bundeswirtschaftsministeriums, dass Biogas auch in anderen Sektoren, etwa bei der Gebäudewärme, perspektivisch immer stärker benötigt wird. Derzeit werden rund 90 Prozent des erzeugten Biogases zur Stromerzeugung genutzt. Aufgrund der aktuell noch begrenzten Verfügbarkeit nachhaltiger Biomethanmengen sollte Biomethan jedoch nicht nur als flexible und steuerbare Energiequelle benötigt, sondern insbesondere in Anwendungsbereichen zum Einsatz kommen, in denen eine Dekarbonisierung nur schwer über andere Technologien möglich ist. Zudem halten wir die Anwendung im Wärmesektor, zur Dekarbonisierung von Bestandsgebäuden, wie es das Gebäudemodernisierungsgesetz vorsieht, für relevant. Gleichzeitig kann Biomethan einen wichtigen Beitrag zur Defossilierung der bestehenden Gasinfrastruktur leisten und Erdgas schrittweise ersetzen.

Für die Energiewende ist es künftig entscheidend, dass ausreichende Mengen erneuerbarer Gase für die Sektoren Strom, Wärme und industrielle Prozesse zur Verfügung stehen. Der Ausbaupfad sollte daher durch eine ambitionierte Strategie und entsprechende Instrumente zum Hochlauf der Biomethanerzeugung ergänzt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die verfügbaren Biomethanmengen nicht ausreichen, um die vorgesehenen Anwendungen in den genannten Sektoren zu bedienen. Ein ambitionierter Ausbau setzt zudem verlässliche Rahmenbedingungen für die Finanzierung der erforderlichen Netzanschlüsse und Infrastruktur voraus.

§ 28d Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Biomethananlagen (im EEG 2027 aufgehoben/weggefallen):

Für Biomethan fällt die eigenständige Förderkulisse weg und wird regulatorisch weitgehend in die allgemeine Biomasseförderung integriert. Gleichzeitig setzt das EEG keine expliziten Investitions- oder Ausschreibungsanreize für eine netz- und systemdienliche Clusterung von Biomethankapazitäten. Dabei könnten Clusterlösungen mit gemeinsamer Aufbereitungs- und Einspeiseinfrastruktur erhebliche Effizienzvorteile schaffen und die Kosten des Biomethanhochlaufs senken.

Die Vorteile einer Bündelung, wie die Senkung von Anschlusskosten, einer besseren Auslastung von Einspeiseinfrastruktur oder der Vermeidung von zusätzlich benötigten Netzanschlüssen werden so nicht ausgeschöpft. Damit wird ein wichtiger Impuls für einen kosten- und netzeffizienten Ausbau erneuerbarer Gase verkannt. Regionale Biomethancluster könnten die

Wirtschaftlichkeit bestehender und geplanter Projekte verbessern, die bestehende Gasinfrastruktur effizient nutzen und einen wichtigen Beitrag zur Transformation der Gasversorgung leisten.

§ 28g Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (im EEG 2027 aufgehoben/weggefallen):

Der DVGW kritisiert am Referentenentwurf zum EEG 2027, dass die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus grünem Wasserstoff nach § 28g nicht verlängert werden und Gebotstermine nur bis zum Jahr 2026 vorgesehen sind. Durch diese Änderung der Förderkulisse werden langfristige Investitionsentscheidungen drastisch erschwert und zugleich wird ein wichtiger Anreiz für den Hochlauf von grünem Wasserstoff aus dem EEG entfernt.

Zwar wird durch das kürzlich vom Bundestag verabschiedete Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) perspektivisch mehr Nachfrage nach Wasserstoff in den H2-ready erbauten Gaskraftwerken für die Verstromung entstehen. Dies setzt jedoch kurzfristig keinen Impuls für die Nachfrage nach Wasserstoff und wird damit auch singular kein Beitrag zum benötigten schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft leisten.

Am bisher zurecht gesetzten Ziel, den Markthochlauf von grünem Wasserstoff durch die Schaffung zusätzlicher Nachfrageperspektiven zu unterstützen, sollte festgehalten werden. Der Markthochlauf kann nur gelingen, wenn Regulatorik und Nachfrageanreizung Hand in Hand gehen. Mit der Streichung entfällt ein wichtiger Anreiz für Investitionen in wasserstoffbasierte Erzeugungskapazitäten

§ 39i Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomasseanlagen:

Die Begrenzung des Maisanteils im Einsatzstoffmix auf 30 Prozent ist fachlich nicht begründbar. Sie beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit und Effizienz von Biogasanlagen erheblich und erschwert insbesondere die notwendige saisonale Flexibilisierung. Bereits heute bestehen im landwirtschaftlichen Fachrecht umfassende Vorgaben zur Fruchtfolge. Der Maisdeckel im EEG sollte daher abgeschafft werden, auch für Bestandsanlagen, die derzeit dieser Beschränkung unterliegen. Generell sollten zudem die Vorgaben zur Substratzusammensetzung von Biogas gebündelt und nicht über die Vorgaben der EU hinaus zusätzlich reglementiert werden

§ 39o Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung (entfällt),

§ 39p Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (entfällt),

und § 39q Besondere Zahlungsbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (entfällt):

Der DVGW bewertet den Wegfall der §§ 39o, 39p und 39q im Referentenentwurf zum EEG 2027 kritisch. Damit entfallen sowohl die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung und für Anlagen zur Stromerzeugung aus grünem Wasserstoff als auch die hierfür vorgesehenen besonderen Zahlungsbestimmungen. Nach Auffassung des DVGW fehlen dadurch zentrale Anreize, um entsprechende Projekte

wirtschaftlich umzusetzen und wasserstoffbasierte Technologien perspektivisch in den Strommarkt zu integrieren.

§ 88e Verordnungsermächtigung zu den Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung (entfällt):

Der DVGW kritisiert den Wegfall der Verordnungsermächtigung nach § 88e für Ausschreibungen innovativer Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung. Durch diese Streichung wird die regulatorische Grundlage für die Förderung innovativer Speicherlösungen geschwächt und die notwendige Erprobung wasserstoffbasierter Flexibilitätsoptionen im Stromsystem erschwert.